

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bleibt an seiner Stelle, bis er von der Cantonsverwaltung abgerufen wird; keine andere Verwaltungsstelle ist mit seinem Amt verträglich. Er bezieht zwei vom Hundert der erhobnen Summen als Entschädigung.

Gemeinderath. Er besteht aus 3 bis 11 Gliedern. (Den Theilhabern der Gemeindgüter steht es frey, die Verwaltung derselben entweder dem Gemeinderath zu überlassen oder eine andere Behörde unter der Benennung von Gemeindskammer aufzustellen). Sie werden von der Versammlung aller Activbürger der Gemeinde gewählt, die auch ihre Entschädigung bestimmt; sie bleiben 3 Jahre im Amt und werden theilweise erneuert. Der Gemeinderath hat die Verrichtungen auf sich, die das Gesetz vom 15. Hornung den Municipalitäten anweist. Er hat die seine Gemeinde auffällig treffende Grundsteuer unter die Eigenthümer der liegenden Güter nach dem festgesetzten Maßstab zu vertheilen und die Zahlung zu erheben. Er besorgt den Einzug der indirecten Abgaben.

Die Tagsatzung hat nach vollendeter Cantonalorganisation, über zwei Gegenstände ihren Wunsch an die Regierung eingesandt:

- 1) Für die Wiedervereinigung des Veltlins, Cleven und Borms.
- 2) Daß der District Moesa beim Canton Rhätien bleiben möchte, als welches der einhellige Wunsch der dortigen Einwohner sey.

Gesetzgebender Rath, 10. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Petitionencommission über nachfolgende Gegenstände:

3. Eine Bittschrift der zukünftigen Erben des Jean Cottier von Rougemont C. Leman, welcher durch eine Schenkung bey Lebzeiten sein Vermögen gegen eine Pension abgetreten hat, wofür sie aber die Handänderung erst nach seinem Tode zu bezahlen wünschten, wird an die Vollziehung gewiesen.

4. Eine Bittschrift des B. Franz Weiß von Prag aus Böhmen, Hutmacher zu Orbe C. Leman, wegen Bewilligung der Naturalisation, um sich ein Ortsbürgerrecht in Helvetien erwerben zu können, wird an die Vollziehung gewiesen.

Am 11. August war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 12. August.

Präsident: Gmür.

Folgende Gutachten der Constitutionscommission wurden in Berathung genommen:

Gutachten der Mehrheit.

B. G. 1 Ihre Commission, die beauftragt ist, die organischen Gesetze der Constitution zu entwerfen, hat die Bittschrift der Landsgemeinden des Bezirks Bern und die dahin sich beziehende Botschaft des Vollz. Rathes vom 5. d. genau untersucht und geprüft. Ihnen B. G. ist die Veranlassung und die Bittschrift selbst bekannt, und wir wollen Sie nur summarisch an den Hauptgegenstand erinnern.

Die Gemeindegemeinden von Bollingen, Bechingen, Muri, Bümpliz und Stettlen beklagen sich, daß sie durch die unerwartete Protestation und Austritten ihrer Bezirksdeputirten, an der Cantonstagsatzung nicht mehr repräsentirt seyen, und verlangen im Verhältniß ihrer Bevölkerung an genannte Cantonstagsatzung Deputirte zu schicken.

Die Commission fühlt die fatale Lage einer so beträchtlichen Volksmenge, die sich in ihrem kostbarsten politischen Rechte auf eine so außerordentliche Art verkurzt sieht.

Die Mehrheit der Commission erkannte die Gerechtigkeit ihrer Klagen, und es ist nur zu bedauern, daß sie Ihnen anrathen muß, in dieß Begehren nicht einzutreten.

Das Gesetz und die Organisation der Republik erkennt bey den Cantonstagsatzungen nur Bezirksdeputirte, und es wäre gerade wider den Sinn und Geist dieser Gesetze, wenn man einigen Gemeinden eines Bezirks erlauben wollte, sich in Unterabtheilungen zu versammeln und Gemeindegemeinden an die Cantonstagsatzung zu wählen; die letztere würde ja mit Recht gegen ihre Wahl protestiren.

Die in der Bittschrift enthaltene Klage, daß die Landgemeindegemeinden gegen jene der Stadt Bern immer die Minorität ausmachen, ist und kann kein Grund seyn, so lange man nicht von dem Hauptgrundsatz, daß die Minorität sich der Majorität unterziehen muß, abweichen will.

Dem Uebel auf eine gesetzliche Art abzuhelfen, würde kein anderes Mittel übrig bleiben, als die sämtlichen Bezirksdeputirten wieder zu versammeln, und die Wahlen an die Cantonstagsatzung erneuern zu lassen.

Aber auch da zeigen sich große Schwierigkeiten;

es würde und vielleicht zu den sonderbaren Reclamationen führen, auch Kranke oder andere durch Umstände abwesende Deputirte an einer Cantonstagsagung wieder ersetzen zu lassen. Allein würde man auch durch eine neue Bezirkswahl seine Absicht erreichen? Wer verbürgt Ihnen, wenn man auf den Geist und Sinn der Mehrheit dieser Bezirksversammlung zurückblickt, daß man nicht gerade diesen erwünschten Anlaß benutzen würde, das Register der Protestationen zu vermehren, um durch die neugewählten Deputirten die nemlichen Scenen in der Cantonstagsagung zu erneuern? — Sie sehen mit einem Blicke, wo dieses hinführen würde.

(Die Fortsetzung folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom Juli 1801.

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Decret welches dem B. A. Kronberger von S. Sitten die Stockhausstrafe nachläßt [2. Juli]. | 404 |
| 2. Decret welches die Zusammensetzung der Tag-sagung des Cant. Tesin bestmmt [2. Juli]. | 231. 410 |
| 3. Decret welches die Eidesformel für die Be-zirkswahlmänner enthält [2. Juli]. | 253. 410 |
| 4. Decret welches den Auftrag und die Verrich-tungen der Cantonstagsagungen bestimmt [2. Juli]. | 254. 411 |
| 5. Decret welches den unehlichen Kindern die Bürgerrechte des Vaters ertheilt [4. Juli]. | 350. 411 |
| 6. Decret der Ratification einiger Nationalgüter-Verkäufe im Distrikt M e h l e n, Cant. Leman [4. Juli]. | 438 |
| 7. Decret der Ratification einiger Nationalgüter-Verkäufe in den Distrikten R o s c h a c h und B o l C. Sentis [4. Juli]. | 439 |
| 8. Decret gleicher Art für das zu den St. Galli-schen Klostergütern gehörige Wolpellerhaus zu Roschach [4. Juli]. | 439 |
| 9. Decret welches dem B. Glor von Wallisellen C. Zürich seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter zu heurathen bewilligt [4. Juli]. | 367. 439 |
| 10. Decret welches dem Bezirk Arth 4 Deputirte auf die Cantonstagsagung des Cantons Schwyz giebt [6. Juli]. | 275. 442 |
| 11. Decret welches 7 gew. Officiers unter den Schweizer-Emigrantencorps die Amnestie er-theilt [6. Juli]. | 404. 442 |
| 12. Decret welches die Vertheilung einer Alment zu Oberrißerschwyl im Canton Zürich ratificirt [13. Juli]. | 368. 456 |
| 13. Decret welches dem Ministerium des Innern einen Credit von 300 000 Fr. eröffnet [13. Juli]. | 459 |
| 14. Decret welches den Gehalt des öffentlichen Anklägers beim obersten Gerichtshof auf 1600 Fr. herabsetzt [13. Juli]. | 449. 459 |
| 15. Decret welches die Vertheilung einer Alment zu Volkartschwyl C. Zürich ratificirt [13. Juli]. | 417. 460 |
| 16. Decret welches die Zusammensetzung der Tag-sagung des Cant. Wallis bestmmt [15. Juli]. | 305. 460 |
| 17. Decret welches die Eidesformel für die Can-tonstagsagungen enthält [13. Juli]. | 297. 464 |
| 18. Decret welches die Uebersendung einer Anlei-tung an die Cantonstagsagungen vrrordnet [15. Juli]. | 313. 467 |
| 19. Decret der Amnestie für die im Spätjahre 1800 in den Cant. Basel und Leman vorgefalle-nen revolutionären Auftritte [18. Juli]. | 468. 477 |
| 20. Decret welches dem Kriegsministerium einen neuen Credit von 500 000 Fr. bewilligt [24 Juli] | 494 |
| 21. Decret welches die Theilung einiger gemeinsa-men Fonds der Bürger von St. Branchier C. Wallis gutheißt [25. Juli]. | 456. 494 |
| 22. Gesetz welches verordnet, daß das seit dem Gesetz vom Nov. 98 neu urbar gemachte Land keinen Zehenden zu entrichten hat [25. Juli]. | 473. 496 |
| 23. Decret welches einen Beschluß der Vollziehung der einige Abänderungen in den Patenten für die St. Gallische Spinnmaschinenanstalt er-theilt, ratificirt [28. Juli]. | 500 |
| 24. Decret welches die March und die Höfe wieder dem Canton Schwyz einverleibt [28. Juli]. | 535. 500 |
| 25. Decret der Ratification von Verkäufen einiger dem Kloster Einsiedlen zuständigen im Thurgau gelegener Liegenschaften [28. Juli]. | 500 |
| 26. Decret welches die Trennung der Dorfschaft Arcegnio von der Pfarrenkofsone gestattet [28 Juli] | 503 |
| 27. Decret welches den Zusammentreit der allge-meinen Tag-sagung auf den 7. Herbstm. festsetzt [28. Juli]. | 357. 503 |
| 28. Decret welches den Beschluß des Volkz. Aus-schuß vom 11. Juni 1800 über die Absonderung eines Theils der Gemeinde Höchflätten von der Pfarrengemeinde Seeburg und seiner Vereini-gung mit Koppigen aufhebt [31. Juli]. | (Nr. 217. S. 916.) — 508 |

Seite.